

## Neuerungen bei der Mitversicherung von Hub- und Gabelstaplern im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Mit der Fachinformation Nr. 4 / 2005 hatten wir Sie über die Mitversicherung von Hub- und Gabelstaplern im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung informiert. Durch die Aktivitäten des Gesetzgebers in Form des zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) und andere versicherungsrechtliche Vorschriften ist diese Fachinformation zwischenzeitlich überholt. Im Folgenden möchten wir Sie daher über die Neuerungen informieren und somit auf den aktuellen Stand setzen:

Hub- und Gabelstapler mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h sind bekanntlich seit Inkrafttreten der 36. Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO; heute: Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) vom 22.10.2003 von der **Zulassungspflicht** (und der Kfz.-Steuer) befreit [vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der FZV].

## Fachinformation

Mit der Neuregelung des **§ 2 Abs. 1 Nr. 6 b) PflVG** sind nunmehr alle Hub- und Gabelstapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, auch von der **Versicherungspflicht** befreit worden, sofern die Stapler den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

### Hieraus folgt für den Versicherungsschutz von Hub- und Gabelstaplern im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung folgendes:

Obwohl Hub- und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeiten von bis zu 20 km/h weder der Zulassung- noch der Versicherungspflicht unterliegen, hat die Rechtsänderung **nicht zur automatischen Mitversicherung** von diesen Staplern in der Betriebs-Haftpflichtversicherung geführt. Zwar sind **grundsätzlich** alle Hub- und Gabelstapler mit Höchstgeschwindigkeiten von **bis zu 20 km/h** mit versichert, ohne dass es hierfür eines gesonderten Einschlusses oder Dokumentation im Versicherungsschein bedarf. **Dies gilt jedoch nur, sofern** die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen keinen generellen Ausschluss von Schäden durch Kfz. vorsehen bzw. die Mitversicherung von Fahrzeugen auf Kfz. beschränken, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht überschreitet. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen ist der Abschluss einer AKB-Zusatzdeckung, die bisher für Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 und 20 km/h angeboten worden ist, nicht mehr erforderlich. Bereits bestehende AKB-Zusatzdeckungen sind dann entbehrlich und können aufgehoben werden. Ob diese Voraussetzungen in Ihrem Vertrag vorliegen, sollten Sie von Ihrem Versicherungsfachmann prüfen lassen.

Die Frage, ob für die Mitversicherung von nicht versicherungspflichtigen und nicht zulassungspflichtigen Staplern – wie bisher bei Vereinbarung einer AKB-Zusatzdeckung – auch zukünftig ein Beitragszuschlag erhoben wird oder nicht, wird von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich gehandhabt und muss daher einer konkreten Prüfung im Einzelfall vorbehalten bleiben.

Für alle Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h überschreitet, ändert sich hingegen nichts: Für diese Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung. Hier ist nach wie vor der Abschluss einer separaten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erforderlich, sofern die Stapler nicht ausschließlich auf nicht-öffentlichen Flächen betrieben werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass allgemein zugängliche Betriebsgrundstücke, Höfe, Parkplätze u. ä. – obwohl im Privateigentum stehend – als „öffentliche“ Fläche angesehen werden (sog. „bedingt bzw. beschränkt öffentliche Flächen“).